

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.07.01
Vorlage Nr.: BV/0052/2020

Freigabedatum:
27.01.2021

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	08.02.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Delegierung der Angelegenheiten des Rates auf den Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 60 Absatz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine
Beschlusscontrolling:	Nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der vom Landtag Nordrhein-Westfalen festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite, beschließt der Rat gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 und 2 GO NRW, dass der Haupt- und Finanzausschuss in Angelegenheiten entscheidet, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen.

Diese Regelung tritt spätestens mit Ablauf des _____ außer Kraft.

(Das Datum wird in der Sitzung festgelegt, da sich dieses aus dem Beschluss des Landtages NRW am 27.01.2020 bzw. der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt ergibt. Beides war zum Zeitpunkt der Einladung noch nicht bekannt.)

Erläuterungen:

Aufgrund der aktuellen Entwicklung des COVID-19-Infektionsgeschehens und der bundesweit eingeleiteten Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, soll auch der Rat der Stadt Rheinbach weiterhin von dem kommunalverfassungsrechtlich eingerichteten Delegationsrecht an den Hauptausschuss Gebrauch machen.

Die Voraussetzung hierfür hat der Landtag Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 27.01.2021 durch die Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite geschaffen. Die entsprechende Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist abzuwarten und wird zur Sitzung nachgereicht.

Aufgrund dieser Feststellung kann der Rat gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 und 2 GO NRW mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass der Hauptausschuss in Angelegenheiten entscheidet, die üblicherweise der Beschlussfassung des Rates unterliegen.

Dieser Beschluss wird vorsorglich gefasst und soll für die Dauer der pandemischen Lage Handlungsmöglichkeiten bieten, für den Fall, dass diese benötigt werden. Delegiert werden die Kompetenzen des Rates auf den Haupt- und Finanzausschuss. Der Hauptausschuss kann dementsprechend auch von dem Rückholrecht des Rates gemäß § 41 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Hauptsatzung der Stadt Rheinbach Gebrauch machen.

Dies betrifft nicht die Angelegenheiten, in denen Ausschüssen Aufgaben durch Gesetz zugewiesen sind, (insbesondere Rechnungsprüfungsausschuss, Betriebsausschuss und Jugendhilfeausschuss).

Der Bürgermeister hat Stimmrecht (vgl. § 41 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).

gezeichnet
Ludger Banken
Bürgermeister

gezeichnet
Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin

Anlagen:

Antrag der Fraktion der CDU der Fraktion der SPD der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 26.01.2021